

Schutzkonzept kirchliche Veranstaltungen für Freikirchen (Version 10.12.2021)

Branchenlösung, angepasst auf die örtlichen Gegebenheiten im Christlichen Zentrum Zollhaus, Zollhausstrasse 5, 6015 Luzern:

1. Grundsatz

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage wurde auf den 26. Juni 2021 vereinfacht.¹ Sie stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstaben a und b des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG).

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann.

Der Bundesrat hat am 08. Sept. 2021 beschlossen, dass ab dem 13. Sept. 2021 nur noch religiöse Veranstaltungen bis 50 Personen ohne Zertifikat stattfinden dürfen.

Gemäss Art. 14 kann dieses Schutzkonzept von der örtlichen Freikirche angepasst und spezifiziert werden. Das Schutzkonzept ist mit Augenmass umzusetzen.

In gewissen Bereichen, wie Maskenpflicht für Schulen, können die Kantone wieder eigene Massnahmen erlassen. Adressen zu den kantonalen Regelungen gibt es im Anhang 1 dieser Unterlagen.²

Gesetzliche Grundlage Covid-19-Verordnung Besondere Lage 26.06.2021: <https://fed-lex.data.admin.ch/eli/cc/2021/379>

Erläuterungen Covid-19-Verordnung Besondere Lage 07.07.2021: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen³

Gemäss aktuellem Stand der Wissenschaft ist nur bei bestimmten Kategorien erwachsener Personen von einer besonderen Gefährdung auszugehen. Beim Besuch von freikirchlichen Veranstaltungen gelten die üblichen Schutzmassnahmen. Unter Einhaltung der Schutzmassnahmen

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

² Weitere Infos zu den Kantonen gibt es auch unter diesem Link: <https://www.srf.ch/news/coronavirus> (So ist die Corona-Situation in Ihrem Kanton)

steht der Personengruppe der gefährdeten Personen einem Besuch der freikirchlichen Veranstaltungen nichts im Wege. Am Arbeitsplatz gilt die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers.

3. Eingangskontrolle

- Das Eintreten ins Kirchengebäude und das Verlassen erfolgt gestaffelt.
- An jedem Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren, wenn es keine Möglichkeit zum Händewaschen gibt.
- Aktuell dürfen pro Gottesdienst ohne Covid-Zertifikat 50 Besucher teilnehmen (normale Kapazität 400 Personen). Mit der Anmeldepflicht wird das Contact-Tracing sichergestellt. Das Tragen von Schutzmasken im Gebäude ist durchgehend Pflicht.
- Beim Gottesdienst mit Covid-Zertifikat werden alle Zertifikate beim Eintritt in den Saal geprüft. Das Tragen von Schutzmasken im Gebäude ist durchgehend Pflicht. Die Besucheranzahl ist beim Gottesdienst mit Covid-Zertifikat nicht beschränkt und es braucht dazu keine Anmeldung.
- Sollte sich im Nachgang des Gottesdienstes herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person am Gottesdienst teilgenommen hat, wird umgehend die Kirchenleitung informiert. Die Kirchenleitung geht nach dem Merkblatt «Wie gehe ich vor als Kirchenleitung, wenn sich in unserer Kirchgemeinde jemand mit Covid-19 ansteckt?» vor.⁴

4. Covid-19 erkrankte Personen

Um die Epidemie einzudämmen, müssen die Übertragungsketten unterbrochen werden. Dafür muss jede neu angesteckte Person entdeckt, isoliert und ihre engen Kontakte ausfindig gemacht werden. Auch eine Person mit leichten Symptomen wird getestet und bei positivem Resultat isoliert. Das BAG hat einen Coronavirus Check aufgeschaltet.⁵ (Der Coronavirus-Check ist kein Ersatz für eine professionelle medizinische Beratung, Diagnose oder Behandlung.) Für Eltern gibt es eine hilfreiche Checkliste der Erziehungsdirektionen, ob ein Kind oder Jugendlicher die freikirchlichen Veranstaltungen besuchen kann, bei grippalen Symptomen.⁶

Isolation

Eine Person, die am Coronavirus erkrankt ist, muss sich isolieren. Das bedeutet, dass sie jeglichen physischen Kontakt mit anderen Personen vermeiden soll. Wenn der Test positiv ist, veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing.⁷

Quarantäne

Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Ein erhebliches Ansteckungsrisiko besteht, wenn die Distanz von 1,5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben

⁴ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

⁵ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

⁶ https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/corona/schuljahr-2020-21.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/00_Allgemeines/allgemeines_volksschule_corona_merkblatt_vorgehen_erk%C3%A4ltungssymptome_d.pdf

⁷ Lesen Sie den Abschnitt «[Haben Sie Krankheitssymptome?](#)»

sollte. Damit kann man vermeiden, dass sie unwissentlich andere Personen ansteckt. So werden Übertragungsketten unterbrochen.⁸

Für das Vorgehen bei Ansteckungen mit Covid-19 im Rahmen einer freikirchlichen Veranstaltung gibt es ein Merkblatt.⁹

5. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht und bei jeder grösseren Versammlung auch mündlich darauf hingewiesen. Sämtliches Informationsmaterial und auch die Instruktionfilme sind auf www.czz.ch online geschaltet.

6. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von 1,5 Metern muss eingehalten werden (Ausnahme: Anlass mit Covid-Zertifikat). Es gilt die Eigenverantwortung der Mitarbeitenden und der Gäste. Bei Kindern im obligatorischen Schulalter, bei Familien und Menschen im gleichen Haushalt lebend gelten die Regeln zum Abstand nicht.

Von der Bühne zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

7. Hygienemassnahmen

Dazu gehören das Unterlassen des Händeschüttelns, in Armbeuge husten und insbesondere das regelmässige, gründliche Händewaschen. Die Einhaltung dieser Massnahmen bieten einen wirksamen Schutz vor einer Übertragung von Mensch zu Mensch.

Auf das Lüften der Räumlichkeiten wird grossen Wert gelegt. Als Massnahme gilt regelmässiger Luftaustausch von 10 Min. vor, während und nach dem Gottesdienst. Der Gottesdienstsaal ist mit einer adäquaten Lüftung ausgestattet und die Luftqualität wird sporadisch mit einem Messgerät geprüft (CO₂-Konzentration).

Bei allen Anlässen ist das Tragen von Masken im Innenbereich zwingend und durchgehend einzuhalten (Ausnahme Kinder im Vorschulalter und Personen mit ärztlicher Dispens). Die Maskenpflicht wird durch die zuständige Kirchenleitung durchgesetzt.

8. Sitzordnung im Gottesdienstraum

Der Einlass und der Auslass in den Saal erfolgen gestaffelt.

Sitzordnung in Gottesdiensten ohne Covid-Zertifikat: Die Sitzreihen werden so belegt, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien und Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sind wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von mind. einem Meter (Rückenlehne zu Rückenlehne) zwischen den Reihen aufgestellt.

Gehören die GD-Teilnehmenden zum gleichen Haushalt, oder wird der Anlass mit Covid-Zertifikat durchgeführt, entfällt der Mindestabstand. Die Maskenpflicht gilt während des gesamten Gottesdienstes (auch mit Covid-Zertifikat).

⁸ Lesen Sie den Abschnitt «[Hatten Sie Kontakt mit einer positiv getesteten Person?](#)»

⁹ <https://freikirchen.ch/wp-content/uploads/2020/06/Merkblatt-Covid-19-Vorgehen-bei-Ansteckungen-mit-Covid-19-im-Rahmen-einer-Freikirche.pdf>

9. Monitoring-Massnahmen

Falls vom zuständigen Gesundheitsamt des Kantons Trackingmassnahmen verordnet (aktuell bei Gottesdiensten ohne Covid-Zertifikat), werden diese vollumfänglich umgesetzt. Dazu wird bei den Eingängen ein Checkin durchgeführt mit Ticketkontrolle. Nicht angemeldete Personen (falls es freie Plätze hat) werden gebeten, ihren Namen, Vornamen und Telefonnummer zu hinterlassen. Die Kirchenleitung stellt ein sicheres Aufbewahren der Adressen sicher. Die persönlichen Angaben der Personen werden 14 Tage nach Gottesdienstdurchführung fachgerecht gelöscht. Für jeden Anlass wird eine Person bezeichnet, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist und dieses auch durchsetzt (es wird auf die Eigenverantwortung der Besucher gesetzt).

10. Besonderheiten im Gottesdienst oder anderen öffentlichen freikirchlichen Veranstaltungen

Kirchliche Aktivitäten im Mitgliederkreis oder mit namentlich bekannten Personen z.B. im Kirchengebäude gelten als kircheninterne Veranstaltungen (Kleingruppen zuhause, kirchlicher oder biblischer Unterricht, usw.). Öffentlich zugängliche freikirchliche Aktivitäten, wie Gottesdienste folgen jedoch den üblichen Regeln dieses Schutzkonzeptes. Gottesdienste sind nach der Begrifflichkeit des BAG Veranstaltungen in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Dies gilt es zu beachten, wenn Kantone eine Maskenpflicht erlassen für öffentlich zugängliche Innenräume.

a) Gemeindegesang

Die Gottesdienstbesucher dürfen mit Maske singen. Die Anbetungsband auf der Bühne singt und spielt unter Einhaltung von 3m Abstand zueinander ohne Hygienemasken. Bei den Proben gilt Maskenpflicht (oder Covid-Zertifikat).

Die Anbetungsband achtet auf genügend Abstand zu den Besuchern.

b) Abendmahl

Das Abendmahl kann durchgeführt werden. Es wird verteilt und der Mindestabstand wird eingehalten.

c) Kasualien

Taufen und Krankensalbungen können unter Einhaltung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

d) Kinderprogramm / Teenie und Jugendarbeit

Für Aktivitäten von Kindern, Teenie und Jugendlichen bis und mit Jahrgang 2001 gibt es nicht spezielle Einschränkungen. Eine allfällige Maskenpflicht wird wie in der Volksschule gehandhabt. Die Nachverfolgbarkeit wird sichergestellt. Es gibt keine Teilnehmerbeschränkung.

e) Anlässe im Freien

Im Freien dürfen ohne Covid-Zertifikat Veranstaltungen bis 300 Personen durchgeführt werden. Da das Händewaschen erschwert ist, wird Händedesinfektionsmittel mitgeführt und den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt.

Für die Konsumation von Speisen und Getränken im Freien gilt eine Sitzpflicht.

f) Anlässe mit anschliessender Familienfeier

Kasualanlässe wie Taufen oder kirchliche Trauungen mit anschliessenden Familienfeiern sind bis zur zulässigen Personenbeschränkung erlaubt. Wichtig ist, dass der Gastgeber seine Gäste kennt bzw. weiss, wie er sie nach einem allfälligen positiven Fall erreichen kann.

g) Kirchenkaffee

Die Konsumation in Innenräumen ist nur bei Anlässen mit Zertifikatspflicht und im Sitzen gestattet. Gottesdienstteilnehmende (egal ob mit oder ohne Zertifikat) können jedoch mit Maske einen Kaffee im Innenbereich holen oder die sanitären Anlagen benutzen. Im Aussenbereich darf ohne Zertifikat konsumiert werden. Es gilt für die Konsumation eine Sitzpflicht. Im Stehen gilt Maskenpflicht.

11. Management

Als Kirche stellen wir sicher, dass die behördlichen Vorschriften eingehalten werden (Ordnerdienste, Anmelde Listen, Abstandsmarkierungen). Für die Umsetzung dieses Schutzkonzeptes für Kirchen ist die örtliche Kirchenleitung zuständig. Ein Schutzkonzept Beauftragter ist bestimmt. Jede örtliche Freikirche ist befugt, Spezifikationen an diesem Schutzkonzept vorzunehmen, damit den Gegebenheiten vor Ort entsprochen werden kann. Die Änderungen dürfen jedoch dem Sinngehalt des Schutzkonzeptes vom VFG nicht widersprechen. Die Kirchenleitung instruiert die Mitarbeitenden am Gottesdienst und die Besucher regelmässig über Hygienemaassnahmen. Für die Angestellten der Kirche hat die Kirche ein spezielles Schutzkonzept¹⁰.

Name und Adresse der örtlichen Freikirche:

Christliches Zentrum Zollhaus, Zollhausstrasse 5, 6015 Luzern

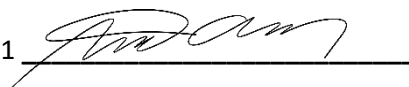
Name der verantwortlichen Person Kirchenleitung: Andy Owen, Gemeindeleiter

Schutzkonzept Verantwortlicher: _____

Dieses Dokument wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt: Ja Nein

Dieses Dokument wurde allen Mitarbeitern übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: 10.12.2021



¹⁰ siehe www.freikirchen.ch